

ORGANISATIONSREGLEMENT DER DATACOLOR AG

5. DEZEMBER 2019

1. GRUNDLAGEN

¹ Die Datacolor AG (nachfolgend "DC") hält und verwaltet in Erfüllung ihres in Artikel 3 der Statuten umschriebenen Zwecks die Beteiligungen an Unternehmungen jeder Art im In- und Ausland (nachfolgend die "Tochtergesellschaften"); DC und ihre Tochtergesellschaften werden zusammen als "DC Gruppe" bezeichnet.

² Im Bestreben, eine den Anforderungen von Gesetz und Statuten genügende, sorgfältige und effiziente Führung der DC Gruppe sicherzustellen, erlässt der Verwaltungsrat der DC (nachfolgend "Verwaltungsrat") gestützt auf Art. 716b OR und Art. 17 Abs. 2 der Statuten der DC das vorliegende Organisationsreglement. Mit dem Organisationsreglement sollen zudem Erkenntnisse der Corporate Governance Diskussion sowie des Swiss Code of Best Practice für die DC Gruppe nutzbar gemacht werden.

³ Entsprechend der Funktion der DC als beherrschende Gesellschaft bzw. Muttergesellschaft der DC Gruppe fassen die Organe der DC nicht nur Entscheide für DC selbst, sondern geben gemäss diesem Organisationsreglement auch Vorgaben für die Tochtergesellschaften, wobei deren rechtliche Selbständigkeit und die gesetzliche Zuständigkeit ihrer Organe in jedem Fall zu wahren sind; die Organe der DC treffen Massnahmen, um Haftungen aus Konzernvertrauen oder aus Durchgriff möglichst abzuwenden.

⁴ DC ist dafür besorgt, dass die Tochtergesellschaften jeweils im Einklang mit den landesrechtlichen Anforderungen organisiert sind. Ein ungehinderter und speditiver Informationsfluss von den Tochtergesellschaften zu den zuständigen Organen der DC wird sichergestellt.

⁵ Das Organisationsreglement ordnet insbesondere die Geschäftsführung der DC Gruppe, umschreibt die Rechte und Pflichten der Exekutivorgane und regelt die Berichterstattung bzw. den Informationsfluss. Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile des Organisationsreglements: Reglement zu VR-Kommissionen (Anhang 1), Geschäftsreglement (Anhang 2), Informationsreglement (Anhang 3) sowie Reglement zur Internen Kontrolle (Anhang 4); ergänzt werden die Reglemente durch ein Funktionendiagramm (Anhang 5).

⁶ Das Organisationsreglement i.e.S. (also ohne die Zusatzreglemente bzw. die Anhänge) konzentriert sich auf die strategische Ebene der DC Gruppe, nämlich den Verwaltungsrat und dessen Struktur bzw. Entscheidungsfindung. Die Zusatzreglemente, die zum Organisationsreglement i.w.S. gehören, verbinden die strategische Orientierung mit operativen Aspekten. Die vorliegende Struktur beabsichtigt die Übersichtlichkeit zu verbessern.

2. EXEKUTIVORGANE

¹ Exekutivorgane der DC sind:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Chairman Office;
- c) Finanz- und Auditkommission;
- d) Personal- und Entschädigungskommission;
- e) Präsident des Verwaltungsrats;
- f) Chief Executive Officer (CEO);
- g) Chief Financial Officer (CFO);
- h) übrige Geschäftsleitungsmitglieder.

² Des Weiteren ist die Bildung von Ad-hoc-Ausschüssen möglich.

3. VERWALTUNGSRAT

3.1 Funktion

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsführende Organ der DC Gruppe. Der Verwaltungsrat fasst die grundlegenden, die Tätigkeit der DC Gruppe bestimmenden Beschlüsse und übt die Oberleitung und die Oberaufsicht über die Geschäftsführung aus.

² Der Verwaltungsrat nimmt alle unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr, darunter die Festlegung der Organisation der DC Gruppe.

³ Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften allenfalls Kommissionen und Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats im Rahmen des Organisationsreglements zuweisen. Der Verwaltungsrat schafft in diesem Zusammenhang die Finanz- und Auditkommission sowie die Personal- und Entschädigungskommission.

⁴ Der Verwaltungsrat überträgt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Geschäftsführung nach Massgabe des Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder an Dritte. In diesem Zusammenhang bestimmt der Verwaltungsrat die Mitglieder der Geschäftsleitung.

3.2 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat soll aus mindestens vier Mitgliedern bestehen. Der Verwaltungsrat soll so klein sein, dass eine effiziente Willensbildung möglich ist, und so gross, dass die besonderen Aufgaben unter den Mitgliedern angemessen verteilt werden können.

² Anzustreben ist eine ausgewogene Zusammensetzung; der Verwaltungsrat nimmt bei seinen Wahanträgen an die Generalversammlung der DC darauf Rücksicht. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen Erfahrung und Wissen aus verschiedenen Bereichen einbringen. Eine Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats besteht aus Personen, die in der DC Gruppe keine operativen Führungsaufgaben erfüllen.

³ Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Erneuerung seiner Mitglieder und legt die Kriterien für die Auswahl der Kandidaten fest. Die Personal- und Entschädigungskommission plant die Nachfolgen und

stellt dem Verwaltungsrat mögliche Kandidaten vor. Der Verwaltungsrat sorgt für eine geeignete Einführung neu gewählter Mitglieder und bei Bedarf für eine aufgabenbezogene Weiterbildung.

3.3 Konstituierung

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich jährlich selbst anlässlich seiner ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung, soweit diese Kompetenz nicht der Generalversammlung zusteht.

² Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten. Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten die Stellvertretung in den Sitzungen; die Stellvertretung bei den übrigen Zuständigkeiten des Präsidenten gemäss Organisationsreglement legt der Verwaltungsrat bei Bedarf fest. Der Verwaltungsrat kann Kommissionen und Ausschüsse einsetzen, deren Vorsitz auch vom Präsidenten des Verwaltungsrats wahrgenommen werden kann.

³ Der Verwaltungsrat kann ein Sekretariat einrichten, dessen Repräsentant nicht Verwaltungsratsmitglied zu sein braucht.

3.4 Zeichnungsberechtigung

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats zeichnen, wenn ihnen die Zeichnungsberechtigung erteilt wird, kollektiv zu zweien (KU2).

² Der Verwaltungsrat legt die Zeichnungsberechtigungen sämtlicher Funktionsträger in der DC Gruppe fest. Es ist grundsätzlich Zeichnung kollektiv zu zweien (KU2) vorzusehen.

3.5 Verwaltungsratssitzungen

3.5.1 Einberufung

¹ Der Verwaltungsrat versammelt sich auf mündliche oder schriftliche Einladung seines Präsidenten oder – im Verhinderungsfall – des Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, in der Regel aber mindestens vier Mal im Jahr. Wann immer erforderlich, berät er sich auch kurzfristig.

² Ein Verwaltungsratsmitglied kann vom Präsidenten unter Angabe von Gründen jederzeit die unverzügliche Einberufung einer Verwaltungsratssitzung verlangen. Jedes Mitglied kann ausserdem die Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste verlangen.

³ Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich oder auf eine andere geeignete Art und unter Angabe der Traktanden und unter Beilage der massgeblichen, übersichtlich aufbereiteten Sitzungsunterlagen. Sieht der Präsident im Ausnahmefall davon ab, so legt er die Unterlagen grundsätzlich mit genügender Zeitvorgabe vor der Verwaltungsratssitzung auf. Sofern die Einberufung innerhalb von zehn Tagen seit Begehren eines Mitglieds des Verwaltungsrats nicht erfolgt, ist das die Sitzung verlangende Mitglied berechtigt, die Verwaltungsratssitzung selber einzuberufen.

⁴ Nebst dem Vertreter des Sekretariats kann der Verwaltungsrat durch entsprechenden Beschluss dauernd oder ad hoc auch Drittpersonen zu den Verwaltungsratssitzungen beiziehen bzw. einladen, die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein müssen. Diesen Personen stehen weder Stimm- noch Antragsrechte zu.

⁵ Der Verwaltungsrat wird zudem, soweit es nach seiner Auffassung die traktandierten Geschäfte der DC Gruppe erfordern, den CEO, den CFO oder andere Geschäftsleitungsmitglieder mit beratender Stimme beiziehen.

3.5.2 Beschlussfassung

¹ Zur gültigen Beschlussfassung im Verwaltungsrat ist die – physische oder mittels Telekommunikation sichergestellte – Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats erforderlich.

² Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit oder Stimmenthaltung der Vizepräsident den Stichentscheid.

³ Verwaltungsratsbeschlüsse können auch auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Art (z.B. Telefon, E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung oder die physische Anwesenheit vor Ort verlangt.

3.5.3 Interessenkonfliktsituationen

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder von ihnen kapital- oder stimmenmässig beherrschten juristischen Personen berühren könnten.

² Jedes Mitglied des Verwaltungsrats orientiert die übrigen Mitglieder über bedeutende Transaktionen (z.B. Käufe oder Verkäufe), die er in Bezug auf Aktien der DC vorgenommen hat.

3.5.4 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten bzw. vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Sekretariat zu unterzeichnen und vom Verwaltungsrat in der nächsten Verwaltungsratssitzung zu genehmigen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

² Das Protokoll ist an alle Mitglieder des Verwaltungsrats vor der nächsten Verwaltungsratssitzung zu verteilen sowie in der zentralen Dokumentation der DC abzulegen. Das Protokoll ist vertraulich.

3.6 Aufgaben und Kompetenzen

3.6.1 Grundsatz

¹ Der Verwaltungsrat als Gesamtorgan übt die Oberleitung sowie die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der DC Gruppe aus. Der Verwaltungsrat bestimmt die strategischen Ziele der DC Gruppe, die Wege zu ihrer Erreichung und die mit der Führung der Geschäfte zu beauftragenden Personen.

² Der Verwaltungsrat ist befugt und verpflichtet, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der DC vorbehalten oder übertragen sind.

³ Der Verwaltungsrat überträgt die operative Verantwortung bzw. die Geschäftsführung der DC Gruppe vollumfänglich an den CEO der DC, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften, die Statuten oder die Reglemente etwas anderes bestimmen. Im Rahmen des Organisationsreglements und im Speziellen des Funktionendiagramms erfolgt eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Kompetenzen; bei Unklarheiten entscheidet der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat kann sich bestimmte bedeutsame Geschäfte zur Genehmigung vorbehalten.

3.6.2 Einzelne Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Oberleitung, Erteilung der nötigen Weisungen sowie Oberaufsicht über die DC Gruppe;
2. Festlegung der Strategie und Geschäftspolitik sowie Verabschiedung einer Langfristplanung der DC Gruppe;
3. Festlegung der Organisation der DC Gruppe und insbesondere Erlass und Änderung des Organisationsreglements i.w.S.;
4. Treffen von Grundsatzentscheidungen der DC Gruppe (inklusive dem Verhalten gegenüber Geschäftspartnern, Banken und Behörden);
5. Erlass der zur Realisierung der Strategie erforderlichen Weisungen an andere Exekutivorgane;
6. Genehmigung des Budgets der DC Gruppe;
7. Genehmigung der Investment Policy der DC Gruppe;
8. Genehmigung der Durchführung von Massnahmen der steuerlichen Planung;
9. Genehmigung des Abschlusses neuer Versicherungen sowie von wesentlichen Änderungen bestehender Versicherungen;
10. Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle, Verabschiedung der Jahresplanung (inklusive jährliche Geschäftsziele, Liquiditätsplanung, Finanzplanung und Investitionsplanung der DC Gruppe);
11. Genehmigung und Änderung der Buchführungs- und Abschreibungsgrundsätze der DC Gruppe;
12. Dekotierung der Aktien der DC oder Kotierung der Aktien einer Tochtergesellschaft an einer Börse;
13. Genehmigung von Veränderungen im Konsolidierungskreis der DC Gruppe sowie von Transaktionen betreffend Beteiligungen an anderen Unternehmen (inklusive Gründung, Erwerb, Kapitalerhöhung, Veräusserung, Liquidation etc.), Zusammenschluss mit anderen Unternehmen (wie Fusion, Zusammenarbeit, Joint Ventures etc.) und die Errichtung oder Schliessung von Zweigniederlassungen;
14. Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitungsmitglieder der DC Gruppe;
15. Erteilung von Zeichnungsberechtigungen und Vollmachten für die DC Gruppe (vgl. Art. 3.4);
16. Vorbereitung der Generalversammlungen der DC und Ausführung ihrer Beschlüsse;
17. Verabschiedung des jährlichen Geschäftsberichts der DC zuhanden der ordentlichen Generalversammlung;
18. Ausgestaltung des Risikomanagements innerhalb der DC Gruppe;
19. Transaktionen betreffend eigene Aktien der DC gemäss den im Funktionendiagramm umschriebenen Grenzwerten und Zeitperioden;
20. Einleitung und Erledigung von materiellen Gerichts-, Schiedsgerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Verfahren vor Gerichten oder Behörden ausserhalb des üblichen Geschäftsganges der DC Gruppe;
21. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung der DC.

² Die Kompetenzen des Verwaltungsrats sind im Funktionendiagramm ([Anhang 5](#)) weiter konkretisiert, wobei zwischen Antrag, Durchführung, Entscheid/Genehmigung, Information und Kontrolle zu

unterscheiden ist; bei Unklarheiten zu den Aufgaben bzw. zu deren Verteilung zwischen den Exekutivorganen entscheidet der Verwaltungsrat.

3.7 Entschädigung

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Interesse der DC Gruppe aufgewendeten Auslagen sowie zusätzlich auf eine ihrer Tätigkeit und Funktion entsprechende Entschädigung, die vom Verwaltungsrat mit separatem Beschluss festgelegt wird.

² Ausserordentliche Bemühungen ausserhalb der normalen Verwaltungsratsstätigkeit können zusätzlich entschädigt werden.

³ Der Verwaltungsrat ist an die von der Generalversammlung festgelegte Gesamtsumme der Vergütung für den Verwaltungsrat gebunden.

4. PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSRATS

4.1 Bestellung

¹ Die Generalversammlung wählt den Präsidenten. In jedem Falle erlischt sein Mandat, wenn er aus dem Verwaltungsrat der DC ausscheidet.

4.2 Kompetenzen

¹ Dem Präsidenten obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Repräsentation der DC Gruppe in der Öffentlichkeit;
- b) Überwachung der Erstellung des Geschäftsberichts der DC;
- c) Vorsitz an den Generalversammlungen der DC;
- d) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Verwaltungsrats, wobei er die ordnungsmässigen Abläufe von Vorbereitung, Beratung, Beschlussfassung und Durchführung gewährleistet.

² Die weiteren Aufgaben und Befugnisse des Präsidenten bestimmen sich nach dem Funktionendiagramm und dem Organisationsreglement i.w.S.

³ Im Übrigen ist der Präsident verantwortlich für ein angemessenes Informationsregime, dessen Einzelheiten im Informationsreglement geregelt sind.

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

5.1 Geheimhaltung sowie Aktenrückgabe

¹ Alle Organe der DC Gruppe sind auch nach Ablauf ihrer Tätigkeit für die DC Gruppe verpflichtet, gegenüber Dritten striktes Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die DC Gruppe zur Kenntnis gelangt sind.

² Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende bzw. bei Ende der Tätigkeit an das Sekretariat des Verwaltungsrats zurückzugeben oder zu vernichten.

5.2 Umgang mit Interessenkonflikten und Wissensvorsprüngen

¹ Jedes Mitglied der Exekutivorgane hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der DC Gruppe möglichst vermieden werden.

² Tritt ein Interessenkonflikt auf, benachrichtigt das betroffene Mitglied unverzüglich den Präsidenten. Der Präsident bzw. der Vizepräsident beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrats. Dieser Entscheidet erfolgt in jedem Fall unter Ausstand des Betroffenen, der vorgängig zur Stellungnahme aufgefordert wird.

³ Wer der DC Gruppe entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte wahrnimmt, tritt bei der Willensbildung des betreffenden Organs in den Ausstand. Eine Person, die in einem dauernden Interessenkonflikt steht, kann weder dem Verwaltungsrat der DC noch einem anderen Exekutivorgan der DC Gruppe angehören.

⁴ Geschäfte zwischen der DC Gruppe und Organmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen unterstehen in jedem Fall dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen ("at arm's length"); sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung anzuordnen.

5.3 Ad-hoc-Publizität und Verhinderung von Insiderdelikten

¹ Der Verwaltungsrat regelt die Grundsätze zur Ad-hoc-Publizität. Er erstellt zu diesem Zweck ein Informationsreglement.

² Der Verwaltungsrat trifft geeignete Massnahmen (z.B. Black-out-Perioden) für kritische Zeitspannen – beispielsweise im Zusammenhang mit Übernahmeprojekten, vor Medienkonferenzen oder vor Bekanntgabe von Unternehmenszahlen – bezüglich Käufen und Verkäufen von Titeln der DC oder von anderen sensitiven Werten.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

¹ Die Anhänge und damit die Zusatzreglemente sowie das Funktionendiagramm bilden integrierende Bestandteile des Organisationsreglements i.w.S.

² Das Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat mit entsprechendem Datum in Kraft. Es ersetzt alle älteren Organisationsreglemente.

³ Das Organisationsreglement kann vom Verwaltungsrat jederzeit geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

Das Organisationsreglement und seine Anhänge werden ins Englische übersetzt. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen Originalfassung und der englischen Übersetzung geht die deutsche Fassung vor.

Genehmigt vom Verwaltungsrat am 5. Dezember 2019